



Der klimafitte Naturgarten

Schon mit der Gestaltung wird der zukünftige Wasserbedarf des Gartens festgelegt – die Pflanzenauswahl sollte also wohlüberlegt sein. Das Grundgerüst eines klimafitten Gartens besteht aus Pflanzen, die prinzipiell ohne zusätzliche Bewässerung auskommen: Mit einer Wildstrauchhecke, Kräuterrasen und Blumenwiese, Staudenbeeten mit trockenheitsliebenden Pflanzen, Trockensteinmauern und schattenspendenden Laubbäumen wird der Gießwasserbedarf auf ein Minimum reduziert. Sinnvoll ist es, Pflanzen mit ähnlichem Wasserbedarf zusammenzusetzen. So müssen einige Bereiche im Garten nie gegossen werden. Es können auch nach und nach einzelne Gartenbereiche, die derzeit noch intensiv gegossen werden, durch eine Umgestaltung klimafit gemacht werden:

- Aus Zierrasen wird Kräuterrasen: Wildkräuter im Rasen (Gänseblümchen, Kriechender Günsel, Gundelrebe, Schafgarbe, etc.) wurzeln viel tiefer als die typischen Rasengräser und bedecken die Erde besser. Sie überstehen daher problemlos auch längere Trockenperioden ohne Wasserbedarf.
- Blumenwiesen (oder Blumeninseln) anlegen: Sie gedeihen am besten auf mageren und trockenen Standorten – Blumenwiesen sind wahre Trockenkünstler.
- Staudenbeete: Hier können wasserhungrige Pflanzen leicht (am besten gruppenweise) durch solche ersetzt werden, die Trockenheit gut vertragen. So kann nach und nach ein Trockenbeet entstehen.
- Günstiges Mikroklima schaffen: Bäume und Sträucher spenden Schatten und können gezielt gesetzt werden, um stark sonnenexponierte Flächen zu verringern.

Quelle: Infoblatt *Wassersparend gießen/ Natur im Garten*

ALLES WAS RECHT IST

Die Rechtsberaterin informiert

Das Pflegevermächtnis

Pflegeleistungen einzelner Familienmitglieder oder naher Angehöriger werden meist nicht ausreichend abgegolten. Doch unter bestimmten Voraussetzungen gebührt den Pflegenden ein Pflegevermächtnis. Darunter versteht man den gesetzlichen Anspruch auf einen Teil des Erbes, und zwar auch ohne ausdrückliche Anordnung des Verstorbenen in einer Letztwilligen Verfügung (z. B. Testament).

Als Pflegeleistungen gelten grundsätzlich alle Hilfs- und Betreuungsdienste, die die pflegebedürftige Person braucht – vom Zubereiten der Mahlzeiten, wenn die/der Pflegebedürftige dies nicht kann, über gemeinsames Spaziergehen und Kaffeetrinken bis zum Vorlesen der Zeitung. Nur Menschen, die der/dem Verstorbenen nahestanden – z. B. Ehegatte, eingetragener Partner, Lebensgefährtin, Kinder, Enkel, (Groß-)Eltern, Geschwister, Onkel und Tanten, Cousinen und Cousins – und die sie/ihn in den 3 Jahren vor dem Tod mindestens 6 Monate lang und zumindest 20 Stunden im Monat gepflegt haben, erfüllen die Voraussetzungen für ein Pflegevermächtnis. Außerdem dürfen die Pflegeleistungen noch nicht abgegolten

worden sein, und zwar weder von dem/der Verstorbenen selbst noch von Dritten oder der öffentlichen Hand.

Der Anspruch auf ein Pflegevermächtnis richtet sich zunächst gegen die Verlassenschaft. Die Höhe ist dabei abhängig von der Art, der Dauer und dem Umfang der erbrachten Pflegeleistungen und gebührt grundsätzlich neben einem allfälligen weiteren Erbe. Eine Anrechnung auf das Erbe ist nur auf ausdrückliche Verfügung, etwa durch ein Testament, möglich. Eine gänzliche Entziehung des Pflegevermächtnisses ist nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes möglich.

Praxistipp: Um Art, Dauer und Umfang der Pflegeleistungen zu beweisen, empfiehlt es sich, detaillierte Aufzeichnungen über erbrachte Pflegeleistungen samt zeitlichem Ausmaß zu führen.



Mag. iur.
Eva Maria
Seeburger



Nähere Infos dazu finden Sie unter www.erbrecht-kanzlei.at und www.wagner-virtbauer.at.

Für weitere Rückfragen zum Thema stehen Ihnen die Rechtsanwältinnen und -anwälte unserer Kanzlei im Zuge eines persönlichen Gesprächs nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung gerne zur Verfügung.